

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(3) Gegen Rädelsführer und gegen Anstifter der Zusammenrottung kann auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr erkannt werden.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. die Tat unter Anwendung von Waffen oder unter Androhung des Gebrauchs von Waffen begangen wird;

2. durch die Tat vorsätzlich oder fahrlässig schwere Folgen verursacht werden;

3. der Täter Rädelsführer oder Organisator ist.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

(4) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

s. auch § 283 (am Ende)

(5) Wer sich nur an der Zusammenrottung beteiligt, jedoch aus freien Stücken zur Ordnung zurückkehrt, bevor eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten begangen wird, kann mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Strafhaft bestraft werden.

§28

Verabredung zur Unbotmäßigkeit

(1) Verabreden Soldaten, gemeinschaftlich eine Gehorsamsverweigerung (§ 20), eine Bedrohung (§ 23), eine Nötigung (§ 24), einen tätlichen Angriff (§ 25) oder eine Meuterei (§ 27) zu begehen, so werden sie nach den Vorschriften bestraft, die für die Begehung der Tat gelten. In den Fällen der §§ 20, 24, 25 und 27 kann die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden.

(2) Straflos bleibt, wer aus freien Stücken seine Tätigkeit aufgibt und die Handlung verhindert. Unterbleibt sie ohne sein Zutun oder wird sie unabhängig von seinem früheren Verhalten begangen, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Begehung zu verhindern.

§29

Taten gegen Soldaten mit höherem Dienstgrad

(1) Die §§23 bis 28 gelten entsprechend, wenn die Tat gegen einen Soldaten begangen wird, der zur Zeit der Tat nicht Vorgesetzter des Täters, aber